

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 35 (1920)
Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 3 —
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 50 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.



Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich.

XXXV. Jahrgang.

Nr. 2.

1. Februar 1920

Inhalt: 1. Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen. — 2. Ergänzungen zum provisorischen Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich. — 3. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 4. Inserate.

Beilagen: Preis-Verzeichnis der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel. — Bogen 38 der „Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betr. das Unterrichtswesen. Neue Folge III.“

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschuß vom 11. November 1919.)

A. Die „Konferenz der Schulpflegen der Seegemeinden“ ersucht mit Eingabe vom 31. Oktober 1919 um Revision des Erziehungsratsbeschlusses vom 11. März 1919, wonach die Primar- und Sekundarschulpflegen eingeladen werden, bei der Zuweisung der Unterrichtsstunden an die Arbeitslehrerinnen mit Einschluß der Mädchenfortbildungsschulen darauf zu halten, daß die wöchentliche Stundenzahl, die einer Arbeitslehrerin insgesamt zugewiesen wird, 24 nicht übersteigt.

Zur Begründung wird gesagt, die Konferenz könne die Richtigkeit der Begründung des Beschlusses nicht anerkennen. Dem Beschuß fehle ferner die gesetzliche Grundlage. Die Reduktion der Stundenzahl und die damit verbundene Reduktion der Besoldungen nötige die Gemeinden zur Verabreichung von Gemeindezulagen. Der im Erziehungsratsbeschuß geltend gemachte Vergleich mit den Besoldungsverhältnissen der Primarlehrerinnen sei keineswegs gerechtfertigt. Willkürlich sei auch die Bestimmung, daß die Fortbildungsschulstunden eingerechnet werden, während für die Volksschullehrerinnen keine solche Einschränkung bestehe. Zur Ehre der Arbeitslehrerinnen müsse

übrigens gesagt werden, daß diese gar nicht begehren, weniger zu arbeiten als ihre Kolleginnen der Volksschule.

Die Konferenz stellt aus diesen Erwägungen das dringende Begehr, der eingangs erwähnte Beschuß sei zum mindesten so abzuändern, daß die im Maximum zulässige Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen auf das zurzeit für Volksschullehrerinnen übliche Maß erhöht werde.

B. Es kommt in Betracht:

a) Am 9. März 1915 beschloß der Erziehungsrat (Amtliches Schulblatt vom 1. April 1915):

1. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden, die einer und derselben Arbeitslehrerin zugewiesen werden, soll im gesamten 30 nicht übersteigen. Die Ansetzung von nicht mehr als 24 Stunden an der Volksschule wird empfohlen.

2. Arbeitslehrerinnen, die weniger als 30 Unterrichtsstunden an der Arbeitschule der Primar- und Sekundarschule erteilen, ist die Übernahme von Unterrichtsstunden an der Mädchenfortbildungsschule bis zu einer Gesamtzahl von 30 Wochenstunden gestattet.

3. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Arbeitslehrerinnen kommt ein Maximum von 30 auf die Primar- und Sekundarschule entfallende Unterrichtsstunden in Betracht.

Der Erziehungsrat sah sich zu dieser Maßnahme veranlaßt, einmal weil eine Erhebung ergeben hatte, daß Arbeitslehrerinnen in erheblicher Zahl mit über 30 Stunden betätigt waren, ja mit dem Unterricht an der Fortbildungsschule bis auf 48 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilten, während andere Arbeitslehrerinnen nur mit einzelnen wenigen Stunden betätigt waren.

Der Beschuß war weiter veranlaßt durch die Klage, die den kantonalen Erziehungsbehörden wiederholt zukamen, daß die Erstellung eines rationellen Stundenplans der Primar- und der Sekundarschule leide, wenn einer Arbeitslehrerin, zumal, wie es in den Landschulen geschieht, bei der Betätigung an mehreren Schulen eine zu große Stundenzahl zugeteilt wird. Endlich kam die verhältnismäßig große Zahl von Vikariaten in Betracht, die fortwährend für Arbeitslehrerinnen aus Gesundheitsrücksichten eingerichtet werden mußten.

b) Nachdem durch das Gesetz vom 2. Februar 1919 die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen ganz wesentlich besser gestellt worden waren als nach dem Gesetz vom 29. September 1912, ja mit Bezug auf die Dienstalterszulagen die Arbeitslehrerinnen sogar günstiger gestellt wurden als die Primar- und Sekundarlehrer, glaubte der Erziehungsrat, den Zeitpunkt als gekommen, als Norm für die Zuweisung des Unterrichts an Arbeitslehrerinnen die Zahl von 24 wöchentlichen Stunden erklären zu sollen, welche Norm seit dem Jahre 1893 für die Primar- und Sekundarschulen der Stadt Zürich besteht.

Dazu mußte auch jetzt wieder konstatiert werden, daß bei der Bestellung von Vikariaten wie bei der Behandlung von Rücktritten bei keiner Kategorie von Lehrkräften so oft nervöse Erschöpfung als Ursache aufgeführt wird, wie bei den Arbeitslehrerinnen.

c) Die kantonale Arbeitschulinspektorin, erneut um ihr Gutachten angegangen, erklärt, es sei Tatsache, daß die Erteilung des Handarbeitsunterrichtes an Körper und Geist ganz bedeutende Anforderungen stelle.

Die Arbeitschulinspektorin erblickt die so notwendige Entlastung der Arbeitslehrerinnen aber hauptsächlich in der Reduktion der Schülerzahl der Arbeitschulabteilungen von 30 (§ 35 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899) auf 20, wie das auch von der Konferenz der Bezirksinspektorinnen befürwortet wird. Dabei wird hingewiesen auf den Knabenhandarbeitsunterricht, für den 16—18 Schüler als Norm gelten. Die ungünstigen gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeitslehrerinnen beruhen nach der Ansicht der Arbeitschulinspektorin zum Teil auch darauf, daß viele der verheirateten Lehrerinnen neben der Schule als Hausfrauen und Mütter stark in Anspruch genommen sind und die Kräfte dem Doppelberuf auf die Länge nicht stand zu halten vermögen. Für solche Arbeitslehrerinnen seien 24 Stunden völlig genug, während Arbeitslehrerinnen, die nur für sich zu sorgen haben, gesund und leistungsfähig sind, ganz wohl eine höhere Stundenzahl zugewiesen werden könne. Die Arbeitschulinspektorin weist ferner hin, daß die für die Arbeitschule zur Verfügung stehenden Lehrkräfte nicht ausreichen würden zur strikten Durchführung

des Beschlusses des Erziehungsrates vom 11. März 1919. So erteilen denn zurzeit von den 313 Arbeitslehrerinnen immer noch 106 mehr als 24, davon 14 sogar mehr als 30 Stunden, während die Bestellung von Vikariaten und Verwesereien an Arbeitschulen gegenwärtig in der Tat Mühe macht.

Die Arbeitschulinspektorin kommt zu dem Schluß, daß die Aufstellung einer Norm für die maximale Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen durchaus geboten erscheine und daß eine Lösung im Sinne der Anregung der Konferenz der Schulpflegen der Seegemeinden zu empfehlen sei.

C. Für den Erziehungsrat ergibt sich, daß die Eingabe der Konferenz der Schulpflegen der Seegemeinden die ganze Frage lediglich vom Standpunkt dieser Gemeinden aus beurteilt. Die kantonalen Behörden müssen aber bei einer Normierung der Zahl der einer Arbeitslehrerin zuzuteilenden Unterrichtsstunden die Verhältnisse des ganzen Kantons unter weitgehender Würdigung aller Umstände ins Auge fassen. Zuzugeben ist, daß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse es schwierig ist, einheitliche Normen aufzustellen. Der vom Erziehungsrat festgesetzte Grundsatz, daß die Stundenzahl auf 24 angesetzt werde, nimmt ausschließlich Rücksicht auf das Schulinteresse mit Einschluß der Gesundheitsverhältnisse der Arbeitslehrerinnen. Welches soll nun aber die Norm sein, wenn die Eingabe fordert, daß die im Maximum zulässige Stundenzahl auf das zurzeit „für Volksschullehrerinnen übliche Maß“ erhöht werde? Nach §§ 25 und 57 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 kann eine Primarlehrerin zu 36, eine Sekundarlehrerin zu 35 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet werden. Es erscheint sehr fraglich, ob die Primar- und die Sekundarlehrerinnen von sich aus sich beschweren, wenn ihre Pflichtstundenzahl auf 24 herabgesetzt würde.

Zu würdigen ist ferner der Umstand, daß die Zahl der verfügbaren Lehrkräfte zurzeit nicht ausreichte, um den vollen Bedarf zu decken für strikte Durchführung des Beschlusses. Endlich ist nicht ohne Bedeutung, daß der Handarbeitsunterricht in den Mädchenfortbildungsschulen beeinträchtigt würde, wenn in den 24 Stunden allfälliger Unterricht einer Mädchenfortbildungsschule inbegriffen erklärt wird.

So ergibt sich denn, daß eine etwelche Modifikation des Beschlusses zurzeit angezeigt ist, wenn auch nicht genügende Gründe vorliegen, ganz auf den Grundsatz der 24 Stunden zu verzichten.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t:

I. An dem Grundsatz, daß 24 wöchentliche Stunden als das Maximum der einer Arbeitslehrerin zuzuteilenden Zahl von Unterrichtsstunden zu betrachten sei, wird festgehalten.

II. Wo die besonderen örtlichen Verhältnisse es im Interesse der Schule als wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere wenn es sich um Zuteilung von Unterrichtsstunden an der Mädchenfortbildungsschule handelt, kann unter Zustimmung der Erziehungsdirektion die Stundenzahl erhöht werden, keinesfalls aber über die Zahl von 30 wöchentlichen Stunden hinaus.

III. Mitteilung an Dr. W. Dürsteler, Präsident der Sekundarschulpflege Thalwil für sich und die Konferenz der Schulpflegen der Seegemeinden und Publikation im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 11. November 1919.

Für richtigen Auszug:
Der Sekretär: Dr. *F. Zollinger.*

Ergänzungen zum provisorischen Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Volksschulen des Kantons Zürich.

(Vom 10. Januar 1920.)

Die Konferenz der Bezirks-Inspektorinnen beantragt einzelne Ergänzungen des Lehrplanes für den Mädchenhandarbeitsunterricht und zwar in dem Sinne, daß es

1. den Arbeitslehrerinnen freigestellt wird, im Einverständnis mit der örtlichen Schulbehörde, im kommenden Schuljahr den Unterricht im 1., respektive 1. und 2. Arbeitschuljahr nach den Lehrplan-Ergänzungen durchzuführen, oder nach dem bisherigen provisorischen Lehrplane zu unterrichten;

2. daß in größeren Gemeinden Versuchsklassen errichtet werden dürfen, in denen die Lehrplan-Ergänzungen zur Durchführung kommen;

3. daß die Schulbehörden sich bis Ende März mit der Arbeitslehrerin über diese Versuche zu verständigen haben und die Arbeitslehrerin, im Falle daß die Lehrplan-Ergänzungen in den Unterricht einbezogen werden, der kantonalen Arbeitschulinspektorin eine dahinzielende Mitteilung einzureichen hat.

D e r E r z i e h u n g s r a t b e s c h l i e ß t:

Die von der Konferenz der Bezirksinspektoren beantragten Lehrplanergänzungen werden im Sinne der vorstehenden Ausführungen genehmigt und durch das Mittel des „Amtlichen Schulblattes“ bekannt gegeben.

Verteilung des Lehrstoffes.

B e g i n n m i t d e r 4. P r i m a r k l a s s e.

4—6 Stunden in der Woche.

I. K l a s s e n a r b e i t e n.

Papierarbeiten.

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Mäppchen, Untersätzchen in Kreisform.

M a t e r i a l: Zeitungspapier, graues, weißes und buntes Papier.

T e c h n i k: Gestalten der Gegenstände durch Falten, Schneiden und Kleben.

Erste Näharbeiten.

- a) Tintenwischer.
- b) Topfanfasser oder Untersätzchen.
- c) Waschhandschuh.

M a t e r i a l: Weißer und farbiger Baumwollstoff oder Wollstoff, Handtuchstoff (Restenverwendung). Buntes Baumwoll- und Wollgarn.

T e c h n i k: Herstellen, Auflegen und Nachzeichnen der Muster. Zuschneiden, Fertigstellen und Verzieren der Gegenstände. Üben des Nähens. Übernäh- und Vorstiche (nur nach Augenmaß).

Stricken.

- a) Waschlappen.
- b) Täschchen.
- c) Waschhandschuh oder Beutel.
- d) Puppenhäubchen.

M a t e r i a l: Ungebleichtes (grobes) und farbiges Baumwollgarn.

T e c h n i k: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Anschlagemasche, rechte linke und Abnehmemasche. Gerippte, glatte und elastische Fläche. Offene und geschlossene Strickerei.

Fortsetzung im Nähen.

a) Täschchen oder Lätzchen oder Beutel durch eine Borte aus Stickreihen verziert.

M a t e r i a l: Dichte, rohe Etamine und farbiges Stickgarn.

T e c h n i k: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Kleine Webübungen aus Baumwoll- oder Wollgarn. Vor-Stepp- oder Hinterstiche dem Stoffaden nach. Hohlsaum und gewöhnlicher Saum.

b) Arbeitstasche, wie bisher. (Lehrplan Seite 3 b.)

H ä k e l n u n d A u s g l e i c h a r b e i t e n.

Wie bisher. (Lehrplan Seite 4.)

Anmerkung: Bei mehrklassiger Abteilung kann der Unterricht wie bisher mit einer Stickprobe begonnen werden. Es ist den Lehrerinnen gestattet, das Häkeln dem Stricken vorzugehen zu lassen.

V e r t e i l u n g d e s S t o f f e s d e r e r s t e n A r b e i t s c h u l k l a s s e a u f d i e 3. u n d 4. K l a s s e d e r P r i m a r s c h u l e.

3. Primarschulklassen.

2—4 Stunden per Woche.

I. Klassenarbeiten.

Papierarbeiten.

Viereckige und dreieckige Säckchen, Lesezeichen, Schildchen, Mäppchen, Untersätzchen in Kreisform.

Erste Näharbeiten.

a) Tintenwischer.

b) Topfanfasser.

Stricken.

a) Waschlappen. Offene Strickerei.

b) Täschchen. Offene Strickerei.

c) Waschhandschuh oder Beutelchen. Geschlossene Strickerei.

Häkeln.

Strumpfbänder, Untersätzen oder Topfanfasser.

Luftmaschen, feste Maschen und Stäubchenmaschen. Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

II. Ausgleicharbeiten.

Wie bisher (Lehrplan Seite 5).

Angaben über Material und Technik nach dem Lehrplan des 1. Arbeitschuljahres resp. 4. Primarschulkasse.

Anmerkung: Bei mehrklassiger Abteilung kann der Unterricht wie bisher mit einer Strickprobe begonnen werden.

4. Primarschulkasse. 2. Arbeitschuljahr.

4—6 Stunden per Woche.

I. Klassenarbeiten.

Stricken.

- a) Waschhandschuhe (wie bisher) oder Beutelchen.
- b) Puppenhäubchen.
- c) Kinderlätzchen, aus einfachem Piquémuster.
- d) Waschlappen oder Waschhandschuh mit einfachem Piquémuster.

Nähen.

- a) Waschhandschuh aus Handtuchstoff.
- b) Täschchen oder Lätzchen oder Beutelchen.
- c) Arbeitstasche (wie bisher).
- d) Überärmel oder Vorratssäckchen (wie bisher).

Häkeln.

Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

II. Ausgleicharbeiten.

Wie bisher. (Lehrplan Seite 6.)

Angaben über Material und Technik nach dem Lehrplan der 1. Arbeitschulkasse resp. 4. Primarschulkasse.

Zürich, 21. Januar 1920.

**Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.**

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

I. Volksschule.

Vikariate im Monat Jannar.

	Primar- schule	Sekundar- schule	Arbeit- schule	Total						
				K	M	U	K	M	U	K
Zahl der Vikariate am 1. Jan.	28	--	4	10	--	2	13	1	58	
Neu errichtet wurden . . .	36	--	--	14	--	2	7	--	59	
	64	--	4	24	--	4	20	1	117	
Aufgehoben wurden . . .	14	--	--	5	--	2	2	--	23	
Total der Vikariate Ende Jan.	50	--	4	19	--	2	18	1	94	

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Hinschiede:

Primarschule.

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich III	(Gull, Bertha	1885	1905—1918	15. Dez. 1919
Uetikon a/S.	Hüni, Hans Jakob	1835	1855—1910	15. Jan. 1920

Rücktritte:

(a) Primarschule.

Schule	Name	Datum des Rücktrittes
Rafz	Werndli, Rudolf	30. April 1920
Seen	Knabenhans, Ida (Verehelichung)	30. April 1920

(b) Sekundarschule.

Zürich IV	Müller, Kaspar	30. April 1920
"	Kihm, Adolf	30. April 1920

Verweserei:

Primarschule.

Schule	Name und Heimatort der Verweser	Antritt
Rikon-Illnau	Kyburz, Walter. von Erlinsbach (Aarg.)	17. Dez. 1919

b) Arbeitschule.

Zürich III	Lamarche, Emma, von Albisrieden	1. Jan. 1920
------------	---------------------------------	--------------

Primarschule. Lesebuch. (Beschluß des Erziehungs-rates.) Die Primarlehrer Reinhold Frei, Zürich III, Fritz Gaß-mann, Zürich V, und Jakob Keller, Zürich IV, erhalten den Auftrag, eine Vorlage für Erstellung neuer Lesebücher für das 4., 5. und 6. Schuljahr auszuarbeiten und dem Erziehungsrat bis Mitte März 1920 ein Arbeitsprogramm vorzulegen.

Geographielehrmittel für die Sekundarschule. (Beschluß des Erziehungsrates). Zur Behandlung der Anträge und Wünsche der zürcherischen Schulkapitel über die Umarbeitung des „Leitfadens für den geographischen Unterricht an Sekundarschulen, von Dr. Emil Letsch“, wird eine Kommission bestellt, bestehend aus Erziehungsdirektor Dr. H. Mousson (Vorsitzender), Lehrmittelverwalter Eug. Kull (Protokollführer) und den Sekundarlehrern U. Kollbrunner, Zürich 2; H. Schmid, Richterswil; Ch. Bänziger, Illnau; Adolf Meier, Winterthur; J. Thalmann, Glattfelden.

Sekundarlehrerbildung. Der Erziehungsrat ernennt eine Kommission, bestehend aus den Mitgliedern der Studienkommission für Sekundarlehramtskandidaten: Rektor Dr. Th. Vetter, Zürich 7 (Präsident), Prof. Dr. Alfred Ernst, Zollikon, Privatdozent Dr. H. Stettbacher, Leiter der Universitätskurse für Lehramtskandidaten; den Sekundarlehrern: Karl Huber, Zürich III, Emil Gaßmann, Winterthur, Heinrich Suter, Wald, Paul Hertli, Andelfingen; als Vertreter der Sekundarlehramtskandidaten: August Schweizer, stud. phil., in Zürich 6, und als Protokollführer: Erziehungssekretär Dr. Alfred Mantel, die den Auftrag erhält, zu prüfen und Bericht und Antrag einzubringen, auf welcher Grundlage eine gründliche Verbesserung der Sekundarlehrerbildung und des Prüfungsreglementes zum Zwecke der Vertiefung der akademischen Studien der Lehramtskandidaten durchzuführen sei.

Neue Lehrstellen: Auf Beginn des Schuljahres 1920/21 werden nachfolgende neue Lehrstellen errichtet: In Zürich III zwei Lehrstellen (P.); in Zürich IV eine Lehrstelle (S.); in Örlikon 1 Lehrstelle (Spezialklasse); in Seebach 2 Lehrstellen (P.), wovon 1 Spezialklasse.

Provisorische in definitive Lehrstellen umgewandelt. Auf 1. Mai 1920 werden je eine provisorische Lehrstelle an den Sekundarschulen Zürich IV und Rikon-Zell als definitive Lehrstellen erklärt.

Aufhebung von Lehrstellen. Auf Schluß des Schuljahres 1919/20 werden je eine Lehrstelle an der Primar- und an der Sekundarschule Zürich I aufgehoben.

Die den Lern- und Hülfsvikaren auszurichtende wöchentliche Entschädigung wird ab 1. Januar 1920 erhöht wie

folgt: 1. für Vikare, die am Wohnort betätigt werden, von Fr. 45 auf Fr. 50; 2. für Vikare, die nicht am Wohnort betätigt werden, von Fr. 60 auf Fr. 65. (Regierungsratsbeschuß).

Außerordentliche Besoldungszulagen. Bei der Gewährung außerordentlicher Zulagen an definitiv angestellte Lehrer an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler nach § 8, Absatz 2, des Gesetzes über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 kommen Schulen in Betracht, deren „besondere Verhältnisse“ ausreichend begründet sind und deren Lehrer nicht bereits nach § 8 Absatz 1, des Gesetzes die staatliche Besoldungszulage beziehen.

Der Regierungsrat entscheidet im übrigen von Fall zu Fall auf Gesuche, die von Schulpflegen eingereicht werden, über die Zuerkennung der außerordentlichen Besoldungszulage nach § 8, Absatz 2, des zitierten Gesetzes (Regierungsratsbeschuß).

Bezirksschulpflege: Rücktritt als Mitglied der Bezirksschulpflege Dielsdorf: Pfarrer A. Hegetschweiler, in Niederhasli.

Examenaufgaben: Von der Erstellung und Herausgabe besonderer Examenaufgaben für die Volksschule auf Schluß des Schuljahres 1919/20 wird aus finanziellen Gründen abgesehen. Die Jahresprüfungen sind im übrigen nach §§ 102, 103, 104, 105 und 106, sowie 120 der Verordnung über das Volksschulwesen durchzuführen, wobei den Visitatoren anheimgestellt wird, spätestens am Tag vor der Prüfung dem Lehrer bestimmte Wünsche zu äußern oder ihm die Wahl des zu behandelnden Stoffes zu überlassen.

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Rücktritte: Dr. Hans Reichel, Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auf Ende Februar (Regierungsratsbeschuß); auf Schluß des Wintersemesters 1919/20: Dr. H. Steiner, Privatdozent an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; Dr. L. Hirschfeld, Privatdozent an der medizinischen Fakultät; Dr. G. Jantsch, Privatdozent an der philosophischen Fakultät II.

Wahl auf eine Amts dauer von 6 Jahren mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1920 als ordentlicher Professor für Nationalökonomie und Privatwirtschaftslehre an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Dr. Werner Bleuler, zurzeit Generalsekretär des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte: Anton Largiadèr, von Santa Maria (Grb.).

Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1920 wird genehmigt. Der Beginn des Semesters wird auf Dienstag, 20. April, der Schluß auf Freitag, 30. Juli, ange setzt. Die Pfingstferien dauern vom 22.—26. Mai.

Kantonsschule Zürich. Rücktritte: Dr. U. Ernst und Dr. Aug. Äppli, Professoren der Industrieschule, auf 15. April 1920. (Regierungsratsbeschlüsse.)

Hinschied von: Dr. Rudolph Schoch, geb. 1850, von Bauma, gew. Professor am Gymnasium 1888—1918, Todestag 14. Januar 1920.

Kantonsschule Winterthur. Die kaufmännische Abteilung der Industrieschule in Winterthur wird auf Schluß des Schul jahres 1919/20 aufgehoben (Regierungsratsbeschuß).

Rücktritt von Eugen Frey, Professor der Kantonsschule Winterthur auf 15. April 1920.

Handelsschule. Wahl auf die Amts dauer von 6 Jahren mit Antritt auf 15. April 1920 als Professor für Geographie und naturkundliche Nebenfächer, evt. Turnen: Dr. Ernst Wetter, v. St. Gallen, Hülfslehrer an der Kantonsschule St. Gallen.

Höhere Töchterschule der Stadt Zürich. Gymnasia lklassen. Das Zeugnis einer Reifeprüfung, die an den Gymnasialklassen der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich im wesentlichen nach Art derjenigen des Kantonalen Gymnasiums in Zürich abzunehmen ist, wird für den Zutritt zur Universität anerkannt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Eidgenössischen Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 6. Juli 1906, beziehungsweise 2. März 1915. Der Lehrplan der Gymnasialabteilung der Höheren Töchterschule unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates. Der Erziehungsrat bezeichnet einen Experten, der den Unterricht der Gymnasialklassen wäh-

rend des Jahres wiederholt inspiziert und jeweilen am Schluß des Schuljahres der Erziehungsdirektion einen schriftlichen Bericht über seine Beobachtungen abgibt. Die Durchführung der Prüfungen erfolgt unter der Aufsicht und Mitwirkung der kantonalen Maturitätsprüfungskommission. Die Erziehungsdirektion wird unter Mitwirkung der Schulleitung ein Regulativ für die Durchführung der Prüfungen aufstellen und dem Erziehungsrat vorlegen. Diese Anordnungen gelten erstmals für die Prüfungen im Frühjahr 1920 (Erziehungsratsbeschuß vom 27. Januar 1920).

Technikum. Im Lehr- und Unterrichtsplan des Technikums Winterthur wird die Bezeichnung „Vaterlandskunde“ ersetzt durch: „Vaterlands- und Wirtschaftskunde der Schweiz“.

Diplom. Die Aufsichtskommission des Technikums wird ermächtigt, dem Fähigkeitszeugnis der einzelnen Schulen der Lehranstalt künftig die Bezeichnung „Diplom“ zu geben.

3. Verschiedenes.

Heizverbot für Turnhallen. Die Schulbehörden werden neuerdings auf die vom Regierungsrat getroffenen Anordnungen zur Einschränkung des Kohlenverbrauches (wegen Kohlenmangel) aufmerksam gemacht und daran erinnert, daß das Heizverbot für Turnhallen sich selbstverständlich auch auf Theatervorstellungen und dergleichen bezieht, die in Sing-sälen und Turnhallen abgehalten werden sollten.

Beiträge an Lehrervereine. Der Erziehungsrat setzt folgende Staatsbeiträge an Lehrervereine fest: Lehrerverein Zürich: Fr. 1200; Winterthur Fr. 150; Lehrerturnvereine Zürich: Fr. 400 (im Beitrag an den Lehrerverein inbegriffen), Bezirk Horgen: Fr. 250, Bezirk Meilen Fr. 250, Bezirk Hinwil: Fr. 250, Bezirk Uster: Fr. 200, Bezirk Pfäffikon: Fr. 250, Bezirk Winterthur: Fr. 250; Seminarturnverein Küsnacht: Fr. 150; Stenographenverein „Cuosa“ am Seminar Küsnacht: Fr. 120.

Modelle für eine richtige Handhaltung beim Schreiben (nach Prof. J. Keller). Im kantonalen Lehrmittelverlag, sowie beim Ersteller, Jean Grau, Stukkateur,

Röschibachstraße 16, Zürich 6, sind Modelle in Gips als geeignete Demonstrationsmittel für Schulen zur Erzielung einer richtigen Handhaltung beim Schreiben ausgestellt, die zur Anschaffung angelegtlich empfohlen werden.

Preise. A. Großes Modell: bei Abnahme von 1 Stück Fr. 20; von 10 Stück je Fr. 18; von 50 Stück je Fr. 15; von 100 Stück je Fr. 10. — B. Kleines Modell: bei Abnahme von 1 Stück Fr. 12; von 10 Stück je Fr. 10; von 50 Stück je Fr. 8.50; von 100 Stück je Fr. 6.

Inserate.

Zur Beachtung.

Letzte Frist für Einreichung der Auszüge der Schulverwaltungen der Primarschule: 5. Februar.

Zürich, 20. Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

An die Schulpflegen und Lehrer.

Die Schulgemeinden, die in der letzten Zeit Lehrerwahlen vorgenommen und die Wahlakten den Statthalterämtern zur Übermittlung an die Erziehungsdirektion noch nicht eingesandt haben, werden ersucht, dies unverzüglich zu tun, damit diese Mutationen bei den Frühlingslokationen berücksichtigt werden können. Im fernern werden die Schulpflegen, an deren Schulen auf Beginn des Schuljahres 1920/21 Verweser abgeordnet werden müssen, sowie die Lehrer, die infolge anderweitiger Besetzung der von ihnen bisher innegehabten Lehrstellen sich der Erziehungsdirektion zur Verfügung stellen, aufgefordert, ihre bezüglichen Gesuche bis spätestens 25. März 1920 der Erziehungsdirektion schriftlich einzureichen.

Zürich, 18. Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die diesjährigen Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer finden statt:

a) Schriftliche Prüfungen: 15.—18. März.

b) Mündliche Prüfungen: 29.—31. März und 6.—10. April.

Für die Zöglinge des staatlichen Seminars in Küsnacht finden die Prüfungen in der genannten Anstalt statt; die Prüfungen der Kandidaten des

Lehrerinnenseminar Zürich und des evangelischen Seminars Zürich werden im Schulhaus der höhern Töchterschule in Zürich (Hohe Promenade) abgehalten.

Die Anmeldungen sind bis 1. März der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden.

Die Prüfungen sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben bei Anlaß der Anmeldung eine Prüfungsgebühr von Fr. 20 zu entrichten.

Zürich, 18. Dezember 1919.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Gemäß § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehörige, welche die zürcherische Universität, die eidgenössische technische Hochschule, die Kantonsschule, die höhern Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Sommersemester 1920 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerbers haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben. Hiebei hat es die Meinung, daß sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden, jedoch kein bezügliches Formular mehr auszufüllen haben.

Reflektanten, die sich zum erstenmale um staatliche Stipendien bewerben, haben nebst dem eigenhändig geschriebenen Gesuche ein Formular für die Bewerbung einzusenden, das auf der Erziehungskanzlei bezogen werden kann.

Studierende der Universität und der eidgen. technischen Hochschule haben die schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 31. März, Schüler der Kantonsschule, der höhern Schulen der Städte Zürich und Winterthur bis 30. April 1920 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzusenden. Die Gesuche von Schülern der genannten Mittelschulen sind durch die betreffenden Rektorate zu leiten.

Zürich, 31. Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung von Freiplätzen am Konservatorium für Musik in Zürich und an der Musikschule in Winterthur.

Der Erziehungsdirektion stehen vier Freiplätze am Konservatorium für Musik in Zürich und zwei Freiplätze an der Musikschule in Winterthur für Lehrer und Studierende zur Verfügung.

Bewerber, die auf die Freiplätze für das Sommersemester 1920 reflektieren, haben ihre schriftlichen Anmeldungen bis spätestens 15. März 1920 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 31. Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Stundenzahl der Arbeitslehrerinnen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß für Änderungen in der Zahl der von den Arbeitslehrerinnen erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden jeweilen rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Zugleich werden die Schulpflegen eingeladen, Gesuche betreffend bezügliche Änderungen, die sich auf Beginn des Schuljahres 1920/21 ergeben, bis spätestens 20. März 1920 einzureichen. Für allfällige

Mehrstunden, für die die Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht eingeholt worden ist, kann der Staat für das Sommerhalbjahr 1920 die ihm zufallende Besoldungsquote nicht übernehmen; es fällt deshalb in diesem Falle die ganze Besoldung zu Lasten der Gemeinde.

Zürich, 18. Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1920 beginnt in Zürich ein Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum 25. Februar 1920 an die Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis; erforderlich ist das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine analoge Vorbildung, wie sie in einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erreicht werden kann.
3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben werden.
4. Ein amtärztlicher Gesundheitsausweis.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet Mitte März statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicken, deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf ein eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Nicht im Kanton Zürich niedergelassene Bürgerinnen anderer Kantone können nur ausnahmsweise zugelassen werden und haben ein Kursgeld zu bezahlen.

Zürich, im Januar 1920.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufnahmeprüfung für den neuen Jahreskurs findet Montag den 23. und Dienstag den 24. Februar 1920 statt. Wer sich ihr zu unterziehen gedankt, hat der Seminardirektion bis zum 12. Februar einzusenden:

1. Eine selbst geschriebene Anmeldung; 2. einen amtlichen Altersausweis; 3. das Schulzeugnis; 4. ein verschlossenes Zeugnis der Lehrer über Fähigkeiten, Fleiß und Betragen; 5. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde. (Geprüft wird in einem Fach im Umfang des im letzten Schuljahr behandelten Stoffes); 6. ein ärztliches Zeugnis; 7. Bewerber um ein Stipendium haben ein Gesuch beizulegen. Formulare hiefür, sowie für das ärztliche Zeugnis können auf der Erziehungskanzlei oder bei der Seminardirektion bezogen werden.

Zum Eintritt in die erste Klasse sind erforderlich: das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz der Kenntnisse, die durch den dreijährigen Besuch der zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Schule erworben werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse werden die Leistungen verlangt, die den Anforderungen der

vorhergehenden Seminarklasse entsprechen. Zufolge wachsenden Überflusses an Lehrerinnen wird gemäß Beschuß des Erziehungsrates darauf aufmerksam gemacht, daß Mädchen nur in ganz beschränkter Zahl Aufnahme finden.

Die Aspiranten, die auf ihre Anmeldung hin keine weitere Anzeige erhalten, haben sich Montag den 23. Februar, vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Seminargebäude einzufinden. — Der neue Jahreskurs beginnt Montag den 26. April 1920.

Küsniacht, 30. Dezember 1919.

Die Seminardirektion.

Kantonsschule Zürich.

Anmeldungen neuer Schüler für den Jahreskurs 1920/21.

Die Kantonsschule besteht aus drei selbständigen Abteilungen: Gymnasium, Industrieschule (Oberrealschule) und Handelsschule.

Die Eltern von Knaben, die später in die Industrieschule oder in die Handelsschule eintreten sollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß für diese beiden Abteilungen die Sekundarschule, nicht das untere Gymnasium die normale Vorbereitungsschule ist.

Bezug der Anmeldeformulare, unter Angabe der Abteilung, bei den Hauswärten: Für das Gymnasium im alten Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 59, für die Industrieschule und für die Handelsschule im neuen Kantonsschulgebäude, Rämistrasse 74. — Ebendaselbst können auch Programme (Lehrpläne) jeder Abteilung zu 50 Rp., Jahresberichte zu 25 Rp., bezogen werden.

Für die in Zürich und Umgebung Wohnenden **persönliche Anmeldung Samstag, 14. Februar, nachmittags** (Näheres siehe unten). Mitzubringen:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldformular;
2. Ein amtlicher Altersausweis (Geburtsschein);
3. Ein Zeugnis der bisher besuchten Schule über Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern und über das Betragen, beziehungsweise ein ausführliches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht;
4. Ein ärztliches Zeugnis, wenn der Schüler nicht turnen kann.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden, diese Ausweisschriften spätestens bis 13. Februar an das Rektorat der betreffenden Abteilung.  Die Eltern werden ersucht, den Anmeldungs-termin genau einzuhalten; verspätet Angemeldete können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Zu den schriftlichen Aufnahmeprüfungen ist Schreibmaterial mitzubringen (linierte und karrierte Schulheftblätter). Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der vorbereitenden öffentlichen Schule vorweisen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den unten angegebenen Terminen ist eine Gebühr von Fr. 10 zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in obere Klassen ist der Lehrplan der betreffenden Abteilung und Stufe (bei deren Rektorat zu 50 Rp. beziehbar) maßgebend; für die untern Klassen siehe unten.

Die von Sekundarschulen kommenden Schüler haben bei der Anmeldung ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichniß des in den Realfächern durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besondern Blatt, mitzubringen, und zwar für die Industrieschule I. Kl. für Geschichte und Geographie, II. Kl. außerdem für Naturwissenschaften, für die Handelsschule nur die Schüler der 3. Sekundarklasse für Geschichte, Geographie und Arithmetik.

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für den von ihnen gewählten Kostort **vor Bezug desselben** die Genehmigung des Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Gymnasium (Literar- und Realgymnasium).

Das Gymnasium scheidet sich von der 3. Klasse an in ein Literar- und ein Realgymnasium. Die 1. und 2. Klasse bilden den gemeinsamen Unterbau. Für die in eine höhere als die 2. Klasse anzumeldenden Schüler ist anzugeben, welche der beiden Abteilungen sie besuchen wollen.

Lehrziele: 1. **Literargymnasium** (mit Latein und Griechisch): Vorbereitung auf alle 4 Fakultäten der Universität, unter Betonung der sprachlichen (humanistischen) Bildung.

2. **Realgymnasium** (mit Latein): Vorbereitung auf Universität (theol. Fakultät ausgenommen) und Technische Hochschule, vorwiegend durch das Mittel neusprachlicher und mathematisch-naturwissenschaftlicher Schulung.

Den Abiturienten beider Abteilungen ist es auch ermöglicht, sich unter gewissen Bedingungen das zürcherische Lehrerpatent zu erwerben.

Einschreibung am 14. Februar in der Aula (Nr. 58) des **alten Kantons-schulgebäudes** (Rämistrasse 59) für die erste (unterste) Klasse um 2 Uhr, für die übrigen Klassen um 3 Uhr.

Bedingungen: In die unterste Klasse können nur Schüler eintreten, die vor dem 1. Mai 1908 geboren sind; zum Eintritt in jede höhere Klasse ist das entsprechend höhere Alter erforderlich. Bei der Aufnahme in die unterste Klasse wird derjenige Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten vorausgesetzt, welchen nach Besuch der 6 Klassen einer wohlbestellten Alltagsschule ein befähigter und fleißiger Schüler erreicht haben muß. Eltern, die ihre Knaben in die 1. Klasse des Gymnasiums schicken wollen, sollen nicht unterlassen, beim Hauswart, Rämistrasse 59, ein Zirkular zu beziehen, das über Zweck und Einrichtung der Anstalt Aufschluß gibt.

Prüfungszeiten: Für die 1. Klasse: **Samstag**, 28. Februar und **Montag**, 8. März, vormittags 8 Uhr, in der Aula Nr. 58.

Für die in die obere Klassen angemeldeten Schüler: **Mittwoch**, 31. März und **Donnerstag**, 1. April.

Industrieschule (Oberrealschule).

Lehrziel: Vorbereitung durch neusprachliche und mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung (in 4 $\frac{1}{2}$ Jahren) auf modern wissenschaftliche Hochschulstudien, insbesondere auf die Technische Hochschule, die rechts- und staatswissenschaftliche und die philosophische Fakultät der Universität, die zürcherische Lehrerpatentprüfung etc.

Einschreibung am 14. Februar. 2 $\frac{1}{4}$ Uhr, im **neuen Kantonsschulgebäude**, II. Stock, für 1. Klasse in den Zimmern Nr. 57, 58, 59, für die II. und die höhern Klassen im Zimmer 56.

Nach Beschuß des Erziehungsrates wird denjenigen, welche die Industrieschule zu besuchen gedenken, besonders empfohlen, in deren I. Klasse einzutreten, womöglich nicht erst in die II. Klasse.

Aufnahmebedingungen für die I. (II. Klasse): Geburtsdatum **vor dem** 1. Mai 1906 (1905), sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei (drei) Jahren an einer wohlbestellten Sekundarschule erwerben kann.

Zu der schriftlichen Prüfung (in Mathematik) sind Lineal, Equerre, Zirkel und die geometrischen Zeichnungen des letzten Schuljahres mitzubringen.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Schriftlich: Deutsch, Französisch, Mathematik, mündlich für die persönlich einberufenen Schüler: Deutsch, Französisch, Mathematik, Geschichte, Geographie; für die II. Klasse: Schriftlich

und mündlich: Deutsch, Französisch, Mathematik (ohne Stereometrie), mündlich: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte (Botanik).

Prüfungszeiten für die I. Klasse (Zimmer 57, 58, 59) und die II. Klasse (Zimmer 56): Schriftliche Prüfung: Samstag, 6. März, vormittags 8 Uhr. Mündliche Prüfung: Montag, 15. März.

Für die III. und IV. Klasse: Mittwoch, 31. März und Donnerstag, 1. April.

Kantonale Handelsschule.

Lehrziel: Ausbildung zu Angestellten in Handelsgeschäften oder im Verwaltungsdienst (in 4 Jahreskursen mit Diplomprüfung), zu Handelslehrlingen (in 2 oder 3 Jahreskursen), ferner Vorbereitung auf das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität (in 4½ Jahreskursen mit Maturitätsprüfung). Bei der Anmeldung ist womöglich das in Aussicht genommene Bildungsziel anzugeben.

Sekundarschüler, welche nur die I. Handelsklasse besuchen sollen, werden nicht aufgenommen; ihnen wird der Besuch der III. Sekundarklasse empfohlen.

Einschreibung am 14. Februar, 2½ Uhr, im **neuen Kantonsschulgebäude**, I. Stock, für die I. Klasse Zimmer 42 und 43, für die II. und die höheren Klassen Zimmer 41.

Aufnahmebedingungen für die I. bzw. II. Klasse: Geburtsdatum vor dem 1. Mai 1906 bzw. 1905, sowie die **Vorkenntnisse**, welche sich ein befähigter und fleißiger Schüler in zwei bzw. drei Jahren an der Sekundarschule erwerben kann. Für die in die II. Klasse eintretenden Schüler sind besondere Anfängerkurse in Englisch, Handelskorrespondenz und Stenographie vorgesehen; immerhin ist der Eintritt in diese Klasse nur tüchtigen Sekundarschülern zu raten, die womöglich in der 3. Sekundarklasse schon Englisch-Unterricht erhalten haben.

Prüfungsfächer für die I. Klasse: Deutsch, Französisch und Rechnen, für die II. Klasse außerdem Geschichte, Geographie, Algebra und Buchführung.

Prüfungszeiten: Schriftliche Prüfung für die I. Klasse: Samstag, 6. März, vormittags 8 Uhr (Zimmer 50—52), für die II. Kl.: Freitag, 5. März und Samstag, 6. März, je vormittags 8 Uhr (Zimmer 19 im Belmont). Mündliche Prüfung für beide Kl.: Montag, 15. März.

Für die III. und IV. Klasse (eventuell auch nachträgliche Prüfung für die I. Klasse): Mittwoch, 31. März und Donnerstag, 1. April.

Zürich, 20. Januar 1920.

Die Rektorate.

Kantonsschule Winterthur.

Anmeldung neuer Schüler für den Jahreskurs 1920/21.

Die Kantonsschule besteht aus zwei Abteilungen: Gymnasium und Industrieschule.

Das Gymnasium hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich die Vorbereitung für die Universität zum Zwecke. Es schließt an die 6. Klasse Primarschule an und besteht aus 7 Klassen. Die 6 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Die Industrieschule hat neben den allgemeinen Aufgaben namentlich zum Zwecke die Vorbereitung für die höhern technischen und kaufmännischen Studien, für die Berufsbildung der Volksschullehrer, sowie unmittelbar für das technische Berufsleben. Sie schließt an die 3. Klasse der Sekundarschule an und besteht aus 4 Klassen. Die 3 ersten Klassen umfassen je ein Jahr, die letzte ein halbes Jahr.

Bezug der Anmeldeformulare unter Angabe der Abteilung beim Hauswart.
Für die in Winterthur und Umgebung wohnenden persönliche Anmeldung
Samstag den 14. Februar.

a) Gymnasium Samstag den 14. Februar 1 bis 3 Uhr, Zimmer Nr. 1
des Gymnasiums.

b) Industrieschule Samstag den 14. Februar 3 bis 4½ Uhr, Zimmer Nr. 1
des Gymnasiums. Mitzubringen sind:

1. Ein vom Vater (Vormund) unterzeichnetes Anmeldeformular.
2. Ein amtlicher Alterausweis (Geburtsschein).
3. Ein Zeugnis der zuletzt besuchten Schule über Fleiß und Leistungen
in den einzelnen Fächern und über das Betragen bezw. ein ausführ-
liches Zeugnis über vorbereitenden Privatunterricht.

Auswärts wohnende Bewerber senden, statt sich persönlich anzumelden,
diese Ausweise spätestens bis 14. Februar an das Rektorat. Die Eltern wer-
den ersucht, den Anmeldungstermin genau einzuhalten; verspätete Anmeldungen
können nicht mehr Anspruch auf Berücksichtigung erheben.

Die Aufnahmeprüfungen finden statt: schriftliche Prüfung Samstag den
28. Februar, vormittags 8 Uhr; mündliche Prüfung Mittwoch den 10. März,
vormittags 8 Uhr.

Die für die untersten Klassen jeder Abteilung angemeldeten Schüler
werden nur dann noch mündlich geprüft, wenn sie die schriftliche Prüfung
nicht befriedigend bestanden haben oder keine befriedigenden Zeugnisse der
vorbereitenden öffentlichen Schule vorlegen können.

Für jede Aufnahmeprüfung zu andern als den angegebenen Terminen ist
eine Gebühr von Fr. 10.— zu entrichten.

Vorkenntnisse: Für den Eintritt in die oberen Klassen ist der Lehrplan
der betreffenden Abteilung und Stufe (beim Rektorat zu 50 Rp. beziehbar)
maßgebend.

Die von Sekundarschulen kommenden Schüler haben bei der Anmeldung
ein vom bisherigen Lehrer unterzeichnetes Verzeichnis des in den Realfächern
durchgenommenen Lehrstoffes, für jedes Fach auf einem besonderen Blatt,
mitzubringen, und zwar für die Industrieschule I. Klasse für Geschichte und
Geographie, II. Klasse außerdem für Naturwissenschaften,

Pension: Schüler, welche nicht bei ihren Eltern wohnen, bedürfen für
den von ihnen gewählten Kostart vor Bezug desselben die Genehmigung des
Rektors, der auf Wunsch Familien, die Pensionäre aufnehmen, nennt.

Mit Rücksicht auf die Überfüllung mancher liberalen Berufe, nament-
lich des Lehrerberufes wird dringend darauf hingewiesen, daß nur
Schüler mit wirklich guten Ausweisen angemeldet werden sollen. Der Über-
fluß an Lehrerinnen ist z. Zt. so groß, daß für Neupatentierte auf eine
lange Reihe von Jahren keine Möglichkeit zur Erlangung
einer definiven Anstellung im staatlichen Schuldienst
besteht.

Winterthur, den 20. Januar 1920.

Das Rektorat.

Schweiz. Frauenfachschule für das Bekleidungsgewerbe
in Zürich 8, Kreuzstraße 68.

Lehr- und Ausbildungswerkstätten: Damenschneiderei, Mäntel- und Ko-
stümschneiderei, Knabenschneiderei, Lingerie. Fachkurse für Weißnähen.
Jahreskurs zur Ausbildung von Fachlehrerinnen. Kurzzeitige Kurse in Hand-
arbeiten für den Hausbedarf. Näheres durch den Prospekt.

Anmeldungen für die Lehre bis 12. März 1920.

Die Aufsichtskommission.

Höhere Töchterschule der Stadt Zürich.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

An der Höheren Töchterschule der Stadt Zürich ist auf Beginn des Schuljahres 1920/21 eine neu geschaffene

Lehrstelle für Chemie und Warenkunde

zu besetzen.

Bewerber haben ihre Anmeldung mit der Aufschrift „Bewerbung um eine Lehrstelle“ bis 6. Februar 1920 dem Schulvorstand der Stadt Zürich einzu-senden. Persönliche Vorstellung nur auf Verlangen. Der Anmeldung sind beizulegen: eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, Ausweise über vollständigen akademischen Bildungsgang und Lehrtätigkeit. Der zur Wahl Empfohlene hat sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Nähere Auskunft erteilt der Rektor der Handelsabteilung im Großmünster-schulhaus. Sprechstunden 11—12 Uhr.

Zürich, 16. Januar 1920.

Der Vorstand des Schulwesens.

Primarschule Altstetten.

Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktrittes ist auf Beginn des Schuljahres 1920/21 an der Ober-stufe unserer Schule (7. u. 8. Kl.) eine Lehrstelle neu zu besetzen. Eventuell wird auf den gleichen Zeitpunkt eine weitere Stelle an der Primarschule frei. Besoldungszulage inkl. Wohnungsentschädigung Fr. 1900.— bts Fr. 2700.— (Erhöhung um Fr. 300.— in Aussicht).

Für die Bewerbung ist die Einsendung aller Ausweise über Studien und bisherige Wirksamkeit, sowie des Winterstundenplanes unerlässlich. Es kommen nur Bewerber in Betracht, welche das zürcherische Wahlfähigkeitszeugnis besitzen.

Anmeldungen sind bis zum 15. Februar 1920 dem Präsidenten der Pri-marschulpflege, H. Süsli, in Altstetten, einzureichen. Persönliche Vorstellung ist zu unterlassen.

Altstetten, den 28. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Flaach.

Offene Lehrstelle.

Infolge Wegzuges des bisherigen Inhabers ist die frei gewordene Lehr-stelle für die 4.—8. Klasse auf dem Wege der Berufung auf das Schuljahr 1920/21 definitiv zu besetzen.

Gemeindezulage Fr. 600 bis 900 nebst freier Wohnung. Bewerber be-lieben ihre Anmeldung bis 15. Februar 1920 unter Beilage von (Lehrerpatent) (Wahlfähigkeitszeugnis, Zeugnisse über bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters an den Präsidenten der Primarschul-pflege, J. Bölslerli, Flaach, einzusenden.

Flaach, den 26. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Niederglatt.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an unser Primarschule (4 Klassen) auf Beginn des nächsten Schuljahres, die gegenwärtig durch einen Verweser besetzte Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Die Anfangsgemeindezulage beträgt Fr. 500.—, dfe Wohnungsentschädi-gung Fr. 600.—.

Wahlfähige Bewerber wollen ihre Anmeldung bis zum 20. Februar 1920, unter Beilage von Lehrerpatent, Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters an den Präsidenten, Major A. Volkart, einreichen.

Niederglatt, 25. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Rafz.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist an unserer Primarschule auf Beginn des nächsten Schuljahres die gegenwärtig durch einen Verweser besetzte Lehrstelle definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen Ihre Anmeldung bis zum 20. Februar 1920 unter Beilage von Lehrerpatent, Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde Joh. Siegrist, Zimmermeister, einreichen.

Rafz, 20. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Schlieren.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeordnung sind, infolge Rücktrittes, an unserer Primarschule auf Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen (eine an Elementar- und eine an Realabteilung) neu zu besetzen.

Die Gemeindezulage, inkl. Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1950.— 2550.—.

Bewerber belieben ihre Anmeldung bis Samstag den 7. Februar 1920 unter Beilage von Lehrerpatent, Zeugnissen über die bisherige Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes des laufenden Semesters an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Franz Kamber, Ing., einzureichen.

Schlieren, den 27. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Seebach.

Lehrstellen.

An unserer Schule sind auf Beginn des neuen Schuljahres 2 Lehrstellen vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf dem Wege der Berufung zu besetzen.

Eine Lehrstelle ist für die Schwachbegabten-Abteilung bestimmt und erhalten Anmeldungen mit Ausweis über Absolvierung eines Kurses für Schwachbegabte den Vorzug.

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2100.— bis 2600.— inkl. Wohnungsentschädigung, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Fr.

Bewerber hiefür werden eingeladen, ihre Anmeldung unter Beifügung des zürcherischen Lehrerpatentes, sowie des Stundenplanes bis zum 15. Febr. 1920 an den Präsidenten der Primarschulpflege Fritz Hug, Kassier, einzureichen.

Seebach, den 22. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Oerlikon-Schwamendingen. Offene Lehrstelle.

Infolge Rücktritts des bisherigen Inhabers ist auf Beginn des neuen Schuljahres 1920/21 an unserer Sekundarschule eine Lehrstelle neu zu besetzen. Es besteht Fächertrennung und wird in diesem Falle auf einen Vertreter der sprachlich-hist. Richtung reflektiert.

Bewerber dieser Richtung werden eingeladen, ihre Anmeldung, begleitet von Wahlfähigkeits- und andern Zeugnissen, einer kurzen Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit, sowie eines Stundenplanes bis spätestens den 15. Februar 1920 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege E. Waespe, einzureichen, der zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit ist.

Gemeindezulage mit Wohnungsentschädigung Fr. 2300.— bis Fr. 2900.—.

Die Sekundarschulpflege.

Primarschule Seen.

An der Primarschule Seen ist zufolge Rücktrittes auf Beginn des Sommersemesters 1920/21 eine Lehrstelle der Elementarabteilung definitiv zu besetzen.

Anmeldungen sind bis 10. Februar unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, sowie einer kurzen Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit, dem Präsidenten, Ehrhard Bolliger in Sennhof-Seen, einzureichen.

Seen, den 25. Januar 1920.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Feuerthalen.

Offene Lehrstelle.

Wegen Rücktritt vom Lehramt ist an der Sekundarschule Feuerthalen auf Beginn des Schuljahres 1920 eine Lehrstelle auf dem Wege der Berufung (die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vorbehalten), zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1100—1500, die Staatszulage 200—500. Für die erstere werden auswärtige Dienstjahre angerechnet.

Anmeldungen mit den nötigen Beilagen sind bis zum 15. Februar 1920 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, H. Schuppli, einzureichen.

Feuerthalen, 24. Januar 1920,

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Hedingen.

Offene Lehrstelle.

An der Sekundarschule Hedingen ist auf Beginn des Schuljahres 1920/21 (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion) die neu errichtete zweite Lehrstelle durch einen Lehrer der sprachlich-historischen Richtung zu besetzen.

Anmeldungen, versehen mit Zeugnissen über Wahlfähigkeit und die bisherige Tätigkeit sind bis 15. Februar 1920 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Pfr. Zehender in Hedingen zu richten, der gerne zu weiterer Auskunftserteilung bereit ist.

Hedingen, 26. Januar 1920.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Regensdorf.

Offene Lehrstelle.

Die infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers frei gewordene Lehrstelle an der hiesigen Sekundarschule, ist, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, auf Frühjahr 1920 neu zu besetzen.

Anmeldungen, versehen mit Zeugnissen über Wahlfähigkeit und bisherige Tätigkeit, sind bis zum 15. Februar 1920 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, A. Zürcher, Tierarzt in Regensdorf zu richten, welcher gerne zu weiterer Auskunftserteilung bereit ist.

Regensdorf, den 12. Januar 1920.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Winterthur.

Lehrstelle.

An der Sekundarschule Winterthur ist infolge Rücktritt auf Beginn des Schuljahres 1920/21 eine Lehrstelle neu zu besetzen,

Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2460 bis 3900. Es besteht eine Pensions-, Witwen- und Waisenkasse.

Bewerber, die im Besitze des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes sein müssen, werden eingeladen ihre Anmeldungen, begleitet vom Wahlfähigkeitszeugnis, einer kurzen Darstellung des Studienganges und der bisherigen Lehrtätigkeit bis spätestens am 15. Februar 1920 dem Präsidenten der Sekundar-

schulpflege, K. Grieder, Bahnbeamter, einzusenden, der zu jeder weiteren Auskunft bereit ist.

Winterthur, den 27. Januar 1920.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Dezember 1919 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Hartmann, Wilhelm von St. Gallen: „Die Tantieme bei der Aktiengesellschaft nach schweizerischem und deutschem Recht“.

Schaffner, Paul von Hausen bei Brugg, Aargau: „Das aargauische Finanzrecht“.

Greiner, Karl von Zürich: „Die neuere Lohn- und Haushaltungsstatistik in der Schweiz“.

Rothenhäusler, Carl von Rorschach: „Die Verantwortlichkeit des Grund- und Werkeigentümers nach schweizerischem Zivilrecht (Z. G. B. 679; O. R. 58, 59)“.

Winawer, Heinrich von Warschau: „Die Bewegung der technischen Angestellten in der Schweiz“.

Zürich, 20. Januar 1920.

Der Dekan: *Dr. Hans Reichel.*

Von der medizinischen Fakultät:

Bermann, Aron von Lodz, Polen: „Zur Kasuistik der Chorioneitheliome“.

Kappeler, Armin von Frauenfeld: „Über das gleichzeitige Vorkommen von Divertikel und Carcinome in der Speiseröhre“.

Kubli, Hans von Trübbach, St. Gallen: „Die operativen Myomfälle in der Zürcher kantonalen Frauenklinik aus den Jahren 1914—1918“.

Guggenheim, Robert von Gailingen, Baden: „Zur Atophantherapie bei akutem Gelenkrheumatismus“.

Eggerling, Willi von Zürich: „Zur Kenntnis der Encephalitis lethargica“.

Zürich, 20. Januar 1920.

Der Dekan: *H. Zangger.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Jäger, Hans von Peist, Graubünden: „Die Quellen des Porphyrios in seiner Pythagoras-Biographie“.

Schaffner, Paul von Effingen, Aargau: „Der „Grüne Heinrich“ als Künstlerroman“.

Leuzinger, Peter von Mollis, Glarus: „Balladen und Romanzen in der Schweiz von Conr. Ferd. Meyer“.

Hirschi, Theophil von Schangnau, Bern: „Leistungen und Lieferungen des Kantons Zürich für die französischen Besetzungstruppen bis zur ersten Schlacht bei Zürich, 26. April 1798 bis 6. Juni 1799“.

Zürich, 20. Januar 1920.

Der Dekan: *G. F. Lipps.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Fischlin, Hermann von Arth: „Über optisch aktive Chloroquaquidaethylendiaminkobaltisalze“.

Blumfeldt, Alexander E. von Riga: „Die Haupt- und Nebenvalenzkräfte der Verbindungen höherer Ordnung“.

Bucher, Jakob von Buttisholz, Luzern: „Über die Lösbarkeit der Gleichung $t^2 - Ds^2 = -1$ in ganzen Zahlen“.

Zürich, 20. Januar 1920.

Der Dekan: *A. Wolfer.*